

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 39/2003

Sitzung vom 12. März 2003

**326. Interpellation (Musikunterricht an der Volksschule)**

Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Kantonsrat Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, haben am 27. Januar 2003 folgende Interpellation eingereicht:

In vielen Zürcher Volksschulklassen findet trotz Stundenplaneintrag wenig oder gar kein Musikunterricht statt. Insbesondere an der Oberstufe ist die Vernachlässigung des Musikunterrichtes vielerorts gravierend. Schulen, die dank initiativen Lehrkräften das gemeinsame Musizieren pflegen, sind leider noch die Ausnahme. Sie finden wenig Anerkennung und Unterstützung.

Wird der gesetzliche Bildungsauftrag im Schulalltag nicht erfüllt, beschränkt sich die Musikerziehung auf diejenigen Kinder und Jugendlichen, die ausserhalb der Schule Musikunterricht besuchen.

Der Musikunterricht fördert aber erwiesenermassen die schulischen Leistungen, die soziale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und unterstützt die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Zusammenarbeit von Fachlehrkräften der Musikschulen und der Volksschule findet selten statt, vorhandene Synergien werden kaum genutzt.

Im Abstimmungskampf um das Volksschulgesetz argumentierten die Gegnerinnen und Gegner auch damit, dass sie eine weitere Schwächung des musischen Bereiches befürchteten und die Einführung der Reformen neue Belastungen im kognitiven Bereich für die Schülerinnen und Schüler bedeuteten.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie finden in der regierungsrätlichen Bildungspolitik die Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien ihren Ausdruck, dass sich der Musikunterricht positiv auf die schulischen Leistungen und die Persönlichkeitsentwicklungen der Kinder und Jugendlichen auswirkt?
2. Steht der Regierungsrat dazu, dass auch bei den zukünftigen Reformen des Unterrichtswesens der Anteil der musischen Fächer, auch mit einem qualitativ guten Musikunterricht, beibehalten beziehungsweise ausgeweitet werden muss?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom effektiven Abhalten/Nichtabhalten des im Lehrplan vorgesehenen Musikunterrichtes? Wenn ja, welche?

4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat einzuleiten, um die Qualität und die Quantität des Musikunterrichtes an der Volksschule zu sichern und weiterzuentwickeln?
5. Wie will er die Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte der Musikschulen und der Volksschule fördern? Wie die Verbindung vom individuellen Musikunterricht zum Schulalltag?
6. Wie finden allfällige Überlegungen des Regierungsrates zur Verbesserung der Stellung des Musikunterrichtes in der Volksschule bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte ihren Niederschlag?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Thomas Hardegger, Rümlang, Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Volksschule hat den Auftrag, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund bestimmt der Bildungsrat gemäss §§ 23, 24 und 56 des Volksschulgesetzes (LS 412.11) die Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsziele. Musik ist ein Unterrichtsgegenstand aller Klassen der Volksschule. Der Lehrplan gliedert die Ziele je in die Ziel/Inhalt-Einheiten «Musik machen» und «Musik hören». Der Unterricht in «Musik machen» umfasst das Singen sowie das Musizieren mit einfachen Klang- oder Rhythmusinstrumenten. Der traditionelle Instrumentalunterricht wird jedoch nicht zum Auftrag der Volksschule gerechnet. Die Gemeinden und der Kanton unterstützen die Musikschulen massgeblich, die individuellen Instrumentalunterricht und Ensembleunterricht anbieten. Die Anzahl Kinder und Jugendliche, die Unterricht in den Jugendmusikschulen besuchen, ist steigend. 2002 besuchten rund 45 000 Schülerinnen und Schüler den mit öffentlichen Mitteln unterstützten Musikunterricht.

In verschiedenen Schulen des In- und Auslands wurden Projekte mit verstärktem oder erweitertem Musikunterricht durchgeführt und dabei die Wirkung des Musikunterrichts auf das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler untersucht. Es ist bekannt, dass gemeinsames Musizieren einen positiven Einfluss haben und die Aggression und Intoleranz innerhalb von schwierigen Klassen vermindern kann. Ebenso hat sich gezeigt, dass die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler erhöht werden kann. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Klassen mit erweitertem Musikunterricht konnten in den «Kernfächern» beibehalten werden, auch wenn diese zu Lasten von Musik weniger unterrichtet wurden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass Versuche mit erweitertem Musikunterricht nie

flächendeckend, sondern nur in einzelnen Schulen oder Klassen durchgeführt wurden und stark durch besonders engagierte Lehrpersonen geprägt waren. Eine allgemeine Umsetzung würde kaum dieselben Ergebnisse zeitigen.

Reformen im Unterricht sind Ausdruck von gesamtgesellschaftlichen Anliegen; ihre Umsetzung muss stets im Rahmen des Gesamtauftrags der Volksschule betrachtet werden. Somit kann zurzeit über die Veränderung bestehender Anteile einzelner Fächer in den Lektionentafeln keine Aussage gemacht werden. Grundsätzlich besteht jedoch nicht die Absicht, den Anteil des Musikunterrichts zu verändern. Bei quantitativen Vergleichen dürfen nicht allein die in den Lektionentafeln ausdrücklich ausgewiesenen Zeitanteile betrachtet werden. Der gesamte Unterricht, insbesondere der Primarschule, hat fächerübergreifend und ganzheitlich zu sein, d. h. auch in andern Fächern, wie z. B. Sprachen oder Sport, werden Ziele des Musikunterrichts umgesetzt.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, nach dem kantonalen Lehrplan zu unterrichten, und die Gemeindeschulpflegen üben die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass der Musikunterricht an der Volksschule zu Gunsten anderer Fächer ausfällt. An der Primarschule wird heute der Musikunterricht in der Regel von den Klassenlehrkräften erteilt, die mit Ausnahme des textilen Handarbeitsunterrichts für alle Fächer ausgebildet wurden. Gemäss dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule (LS 414.41) werden Primarlehrpersonen neu für eine breite, jedoch nicht alle Fächer des Lehrplans der Volksschule umfassende Lehrbefähigung ausgebildet. Der Bildungsrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2000 die für die Lehrbefähigung an der Primarschule notwendige Anzahl Fächer auf sieben festgesetzt. Mit dieser Ausbildung zur Fächergruppenlehrperson kann eine gezieltere und vertieftere Ausbildung von für Musik motivierten Studierenden erfolgen. Gleiches gilt für die Ausbildung der Oberstufenlehrpersonen, die für fünf Fächer ausgebildet werden. Insofern darf mit einer Verbesserung des schulischen Musikunterrichts gerechnet werden. Die Ausbildung der Lehrpersonen bzw. der Einsatz von besonders interessierten, motivierten und vertieft ausgebildeten Lehrpersonen kann zu einer besseren Qualität des schulischen Musikunterrichts beitragen. Es wird auch erwogen, Fachlehrpersonen, soweit sie eine auf die Volksschule ausgerichtete Aus- oder Weiterbildung absolviert haben, auch an der Primarschule zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu erwähnen, dass Fachlehrpersonen oft mit disziplinarischen Problemen zu kämpfen haben.

Im Rahmen pädagogischer Schwerpunkte können bereits heute Schulen mit den örtlichen Musikschulen zusammenarbeiten. Kantonale Richtlinien oder Vorschriften zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Musikschulen oder eine Integration von individuellem Musikunterricht in die Volksschule sind nicht vorgesehen. Sie würden den organisatorischen Rahmen sprengen bzw. den frei zu gestaltenden Spielraum für die einzelnen Schulen beschränken und zu einer enormen Kostensteigerung für die öffentliche Volksschule führen. Angesichts der derzeitigen Finanzlage und der Sparaufträge des Kantonsrates kann eine Kostensteigerung nicht in Betracht gezogen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**